

Erben und Vererben

Vortrag am 09.10.2008

Die Heilsarmee in Deutschland



Herzlich willkommen

Allgemeines

- Vortragszeit 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- Fragen sind willkommen
- Zu meiner Person



Allgemeines

- Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon
Kanzlei: Nikolsburger Str. 10, 10717 Berlin
Tel: 030 - 88 92 74 0
- Dozent für Erbrecht und Vermögensnachfolge
- Vorstandsmitglied in der Notarkammer Berlin und in der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

Einführung

■ Grundprinzipien und Grundbegriffe

- **Erblasser** = natürliche Person, durch deren Tod (Erbfall) die Erbschaft auf den oder die Erben (dann Erbengemeinschaft) übergeht
- **Erbe** = natürliche oder juristische Person, auf welche die Erbschaft übergeht
- **Erbfähigkeit** = Erbe kann nur sein, wer zum Zeitpunkt des Erbfalles lebt
- **Erbfall** = Tod des Erblassers (Hirntod bzw. Herz u. Kreislaufstillstand)
- **Erbengemeinschaft** = Mehrere Erben

Einführung

- Grundprinzipien und Grundbegriffe
 - **Vermächtnisnehmer** = Natürliche oder juristische Person, die einzelne Gegenstände des Vermögens kraft Testaments erhält
 - **Gesamtrechtsnachfolge** = Übergang sämtlicher Vermögensrechte (Aktiva + Passiva) des Erblassers mit Tod auf einen oder mehrere Nachfolger (Gegensatz: Einzel- oder Sonderrechtsnachfolge)

Einführung

- Grundprinzipien und Grundbegriffe
 - **Verfügung von Todes wegen** = Oberbegriff für Testament, Erbvertrag oder letztwilligen Verfügung, § 1937
 - **Vorrang** der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag vor der gesetzlichen Erbfolge
 - **Pflichtteil** = schuldrechtlicher Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteil für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten; § 2303 BGB

Gesetzliche Erbfolge

Fall:

- Eheleute A und B
- Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft).
- Zwei Kinder, nämlich K1 und K2.
- Die Eltern von A und B leben ebenfalls noch.
- A verstirbt.
- Wer erbt?

Gesetzliche Erbfolge

- Gesetzliche Erben sind:
 - Verwandte
 - Ehepartner, gleichgeschlechtliche Partner
 - Staat, wenn keine Erben vorhanden sind

Gesetzliche Erbfolge

- Gesetzliche Erbfolge ist eine Erbfolge nach Ordnungen
 - Erben 1. Ordnung = Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers
 - Erben 2. Ordnung = Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
 - Erben 3. Ordnung = Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Gesetzliche Erbfolge

- Rangfolge zwischen den Ordnungen:
 - Ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung schließt einen Verwandten einer nachgehenden Ordnung von der Erbfolge aus

- Rangfolge innerhalb der Ordnungen:
 - Ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling (Kind) schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Kinder) von der Erbfolge aus (= Repräsentationsprinzip)
 - Ist ein Kind vorverstorben, treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlingen (Kinder) an seine Stelle (Eintrittsprinzip)
 - Kinder erben zu gleichen Teilen

Gesetzliche Erbfolge

- Erbrecht des Ehegatten, § 1931 BGB

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen...

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen.

Gesetzliche Erbfolge

- Erbrecht des Ehegatten, § 1371 BGB

- (1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

Gesetzliche Erbfolge

- Lösung des Falles:
- Der Ehegatte von A erbt gemäß § 1931 Abs. 1 BGB neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder K1 und K2) ein Viertel gesetzlich und gemäß § 1371 Abs. 1 BGB ein weiteres Viertel pauschalieren Zugewinn, insgesamt also $\frac{1}{2}$ Erbteil.
- K1 und K2 sind Erben der ersten Ordnung und damit erbberechtigt. Sie erben zu gleichen Teilen, also jeder $\frac{1}{4}$ Erbteil
- Die Eltern des A sind Erben zweiter Ordnung. Da Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, schließen diese die Erben der zweiten Ordnung von der Erbfolge aus. Die Eltern erben somit nicht.

Testamentarische Erbfolge

- **Testament** (Form: eigenhändig oder notariell)
- **Erbvertrag** (Form: nur notariell möglich)
- **Gemeinschaftliches Testament** von Ehegatten (Form: eigenhändig oder notariell) – Sonderform = Berliner Testament

Testamentarische Erbfolge

- Grundprinzipien
 - Erbeinsetzung als Alleinerbe oder als Miterbe
 - Bei mehreren erfolgt Erbeinsetzung auf Erbquoten (1/2, 1/4, 1/8)
 - Keine Erbeinsetzung auf Gegenstände
 - Gegenstände werden aufgrund Vermächtnisses vermacht

Testamentarische Erbfolge

■ Beispiele

- **Alleinerbe:** *Zu meinem alleinigen und unbeschränkten Erben berufe ich mein Kind K*
- **Zwei Kinder:** *Zu meinem alleinigen und unbeschränkten Erben berufe ich meine Kind K1 und K2 zu je ½ Erbteil*
- **Vermächtnis:** *Meine Erben beschwere ich mit folgendem Vermächtnis. Mein Bruder erhält meinen alten Bauernschrank*

Testamentarische Erbfolge

- Eigenhändiges Testament, § 2247 BGB
 - Eigenhändig geschrieben und unterschrieben
 - Angabe der Zeit (Tag, Monat, Jahr)
 - Angabe des Ortes
 - Unterschrift soll Vornamen und Nachnamen enthalten.

Testamentarische Erbfolge

Mein Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn Constantin zu meinem alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Weitere Verfügungen habe ich nicht zu treffen.

Berlin, den 09.10.2008

Stefan Thon

Testamentarische Erbfolge

- Gemeinschaftliches Testament, § 2265 ff BGB
- Abschluss nur durch Ehegatten möglich
- Gegenseitige Erbeinsetzung
- Sonderform „Berliner Testament“ Gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute und Schlusserbeinsetzung gemeinschaftlicher Kinder
- Problem: Wechselbezügliche Verfügungen

Pflichtteilsrecht, § 2303 BGB

- (1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.
- (2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Pflichtteilsrecht, § 2303 BGB

- Fall: Enterbung beim Berliner Testament

Wir, die Eheleute A und B, setzen uns gegenseitig zu unbeschränkten Alleinerben ein.

Erbe des Überlebenden und Erben von uns beiden im Falle gemeinsamen Versterbens werden unsere gemeinsamen Kinder K1 und K2 zu gleichen Teilen zu je ½ Erbteil.

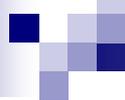
Pflichtteilsrecht, § 2303 BGB

- Lösung: **Enterbung beim Berliner Testament**

K1 und K2 sind im ersten Erbgang enterbt. Beide würden gemäß gesetzlicher Erbfolge jeder $\frac{1}{4}$ Erbteil erhalten, da der andere Ehegatte $\frac{1}{2}$ Erbteil erben würde. Der Pflichtteil für die Kinder beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also $\frac{1}{8}$ Erbteil für jeden.

Einzelne Problem

- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Aufbewahrung von Testamenten
- Testamentsvollstrecker



Alternativen zur Erbfolge

- Regelungen unter Lebenden, insbesondere Schenkungen
- Stiftung



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit